

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

**A-1030 Wien, Ghegastraße 1
65-0**

**Tel. (+43) (01) 711 62
DVR: 0000175**

GZ BMVIT-630.406/0007-III/PT3/2008

Ausgabe April 2008

Richtlinien für den Betrieb von transportablen Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen) in Österreich

1. Bewilligung

1.1 Die Errichtung und der Betrieb von SNG-Funkanlagen ist gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie unter bestimmten Bedingungen generell bewilligt.

1.2 Für den Betrieb von SNG-Funkanlagen, die den Bedingungen der generellen Bewilligung nicht entsprechen, ist eine individuelle Bewilligung erforderlich.

2. Aufsichtsrecht

2.1 Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb von SNG-Funkanlagen ganz oder teilweise einstellen oder zeitweisen Beschränkungen unterwerfen.

2.2 Den Organen der Fernmeldebehörde, die sich gehörig ausweisen, ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich SNG-Funkanlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die SNG-Funkanlagen und deren Betrieb zu geben. Den Organen der Fernmeldebehörde ist auf Verlangen die von der Funküberwachung Wien, Funkmeß- und -beobachtungsdienst, ausgestellte „Bestätigung für einen SNG-Einsatz“ vorzulegen.

3. Schutz vor aktiven und passiven Störungen

3.1 SNG-Funkanlagen sind so zu betreiben, dass sie dem öffentlichen Verkehr dienende und andere bewilligte Fernmeldeanlagen sowie das benützte Satellitensystem und andere Satellitensysteme nicht stören. Treten dennoch Störungen auf, kann die Fernmeldebehörde alle Maßnahmen anordnen und vollziehen, die zum Schutz der gestörten Fernmeldeanlagen notwendig sind. Die Kosten dieser Maßnahmen hat der Betreiber der SNG-Funkanlage zu tragen.

3.2 Wird der Betrieb von SNG-Funkanlagen durch dem öffentlichen Verkehr dienende oder andere bewilligte Fernmeldeanlagen gestört, so ist es Sache des Betreibers der SNG-Funkanlage, diese auf seine Kosten so zu gestalten, dass ihr Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

4. Geheimhaltung

Werden mit einer SNG-Funkanlage Nachrichten empfangen, die nicht für diese SNG-Funkanlage bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet werden. Aufgezeichnete Nachrichten sind zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

5. Einhaltung von internationalen Bestimmungen

Der Betrieb von SNG-Funkanlagen hat entsprechend den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) und nach den Vorschriften der Satellitenbetriebsorganisation(en) zu erfolgen, auf deren Satelliten von österreichischem Staatsgebiet aus zugegriffen wird. Insbesondere muss die SNG-Funkanlage über eine Betriebszulassung dieser Satellitenbetriebsorganisation(en) verfügen.

6. Betrieb im Bereich von Flughäfen

6.1 Gemäß § 94 Luftfahrtgesetz 1957 ist für den Betrieb von SNG-Funkanlagen im Bereich der Sicherheitszonen der Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien-Schwechat unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen auch eine Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz erforderlich.

6.2 Bei Einzelmeldungen gemäß Punkt 8.1 wird der Betreiber der SNG-Funkanlage von der Fernmeldebehörde in jedem Einzelfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob ein geplanter Einsatzort im Bereich der Sicherheitszone eines Flughafens liegt und somit eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz 1957 erforderlich ist.

Nimmt ein Betreiber die Sammelmeldung gemäß Punkt 8.2 in Anspruch, liegt die Wahrnehmung der sich aus dem Luftfahrtgesetz ergebenden Verpflichtungen ausschließlich in der Verantwortung des Betreibers. In Zweifelsfällen kann die Funküberwachung Wien, Funkmess- und -beobachtungsdienst, um entsprechende Unterstützung ersucht werden.

7. Sonstige Verpflichtungen und Haftung

7.1 Der Betreiber einer SNG-Funkanlage hat alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, insbesondere auch im Hinblick auf Gefährdungen durch Mikrowellenstrahlung, sowie zur Vermeidung von Sachschäden notwendig sind.

7.2 Die Verpflichtung des Betreibers einer SNG-Funkanlage, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage andere Vorschriften (luftfahrt- und baurechtliche Vorschriften, straßenpolizeiliche Vorschriften etc.) zu beachten und die Rechte Dritter (Urheberrechte, Grundstücksnutzungsrechte, Satelliten-Nutzungsrechte etc.) zu wahren, bleibt durch die fernmeldebehördliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung unberührt.

7.3 Die Fernmeldebehörde übernimmt im Zusammenhang mit dem Betrieb von SNG-Funkanlagen keine Haftung. Die Republik Österreich ist hinsichtlich aller Forderungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer SNG-Funkanlage schad- und klaglos zu halten.

8. Meldung an die Fernmeldebehörde

8.1 Grundsätzlich sind der Fernmeldebehörde für jeden einzelnen Einsatz einer SNG-Funkanlage vor Betriebsbeginn schriftlich unter der nachfolgend angeführten Adresse folgende technische und betriebliche Merkmale bekannt zu geben:

- Einsatzort(e) (einschließlich der geographischen Koordinaten),
- Zeitraum (Tag(e) und Uhrzeit(en) des Betriebes)
- technische Merkmale des Betriebes der SNG-Funkanlagen
-

Die Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes wird empfohlen.

8.2 Wenn ein Betreiber voraussichtlich mehr als einen Einsatz von SNG-Funkanlagen pro Kalendermonat in Österreich durchführen wird, kann die Meldung an die Fernmeldebehörde für alle Einsatzorte gemeinsam erfolgen („Sammelmeldung“).

Eine Sammelmeldung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Codenummer(n) der eingesetzten SNG-Funkanlage(n),
- Für die Einsätze verantwortliche Kontaktperson oder Kontaktstelle (Name(n), Funktion, Telefon, Telefax, e-mail)

Die betrieblichen und technischen Merkmale der auf Basis einer Sammelmeldung tatsächlich durchgeführten Einsätze von SNG-Funkanlagen in Österreich sind vom Betreiber für mindestens 1 Jahr in Evidenz zu halten und der Fernmeldebehörde im Bedarfsfall (insbesondere für die nachträgliche Verifizierung vermuteter schädlicher Störungen) bekannt zu geben. Dies betrifft jedenfalls folgende Angaben:

- Tatsächliche Einsatzorte (einschließlich der geographischen Koordinaten)
- Tatsächliche Betriebszeit(en) am jeweiligen Einsatzort (Tage und Uhrzeiten des Betriebes)
- Tatsächlich benützter Satellit am jeweiligen Einsatzort (Satellitenbezeichnungen und Orbitpositionen)
- Tatsächliche Sendefrequenz(en) und Polarisation am jeweiligen Einsatzort

8.3 Adresse für Einsatzmeldungen an die Fernmeldebehörde:

Funküberwachung Wien
Funkmess- und -beobachtungsdienst
Krapfenwaldgasse 17
A-1190 Wien
Telefax: (+43) (01) 320 10 51 36
E-Mail: fmw.wien@bmvit.gv.at

9. Gebühr

9.1 Gemäß lit. E Z 7 der Telekommunikationsgebührenverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 29/1998 idgF, beträgt die Gebühr für die Abwicklung des Einsatzmeldeverfahrens gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.2 49,88 € je durchgeführter Meldung bzw. Sammelmeldung.

9.2 Über die Gebühr für die Bearbeitung der Einsatzmeldungen wird dem Betreiber eine Rechnung zugesendet, die mittels Banküberweisung zu bezahlen ist (Überweisung auf das Bankkonto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN: AT636000000005040010, BIC: OPSKATWW). Allfällige Überweisungsspesen sind vom Gebührenschuldner zu tragen.